

bzw. die Leiter der Referate landwirtschaftliche Kleinproduktion der Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich. Sie haben gleichzeitig dafür zu sorgen, daß insbesondere bei Durchführung der Maßnahmen des § 3 dieser Durchführungsbestimmung in ihrem Bereich die vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von Pflanz-, Speise-, Industrie- und Futterkartoffeln erfüllt werden.

§7

Für die Bodenentnahme und -Untersuchung sowie für die Entnahme und Untersuchung von Kartoffelproben werden die in der Anlage festgelegten Gebühren erhoben, die von den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümern oder Antragstellern zu zahlen sind.

§8

Ausnahmegenehmigungen zu vorliegender Durchführungsbestimmung, insbesondere für die Durchführung von Versuchen wissenschaftlicher Einrichtungen und Institute, können durch den Direktor des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

§9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1959 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung der Kartoffelnematoden — (GBl. I S. 614) außer Kraft.

(3) Die Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1963 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten — (GBl. II S. 429) wird wie folgt geändert:

a) In der Präambel werden die Worte:

„... in Ergänzung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1959 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelnematoden — (GBl. I S. 614) ...“ gestrichen.

b) Der §1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nematodenresistente Kartoffeln dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Pflanzenschutzstelle beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises angebaut werden.“

c) Der § 3 Abs. 5 wird gestrichen.

Berlin, den 31. Oktober 1968

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage

zu vorstehender Dreiundzwanzigster
Durchführungsbestimmung

**Gebühren für die Entnahme und die Untersuchung
von Boden- oder Pflanzkartoffelproben
auf Zysten des Kartoffelnematoden**

	Gebühr M	Bemerkungen
1. Entnahme von Bodenproben je ha Flächen unter 1 ha: je Probe (200 ccm)	10,—	Werden die Proben von Nutzungsberechtigten gezogen, so entfällt die Gebühr
2. Untersuchung von Bodenproben je ha Flächen unter 1 ha: je Probe (100 ccm)	2,50	
3. Probeentnahme und Untersuchung von Pflanzkartoffeln	Grundgebühr je angefangene t	Diese Gebühren gelten nicht für Exportuntersuchungen
		5,—
		0,60

**Anordnung
über die Desinfektion auf dem Gebiet der
Humanmedizin**

vom 30. Oktober 1968

Für die Durchführung der Desinfektionen auf dem Gebiet der Humanmedizin wird auf Grund des § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) folgendes angeordnet:

§1-

Die Richtlinie über die Desinfektion auf dem Gebiet der Humanmedizin* wird für verbindlich erklärt.

§2

(1) Diese Anordnung findet Anwendung auf

a) die Desinfektionen in allen Einrichtungen, die der medizinischen Betreuung Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckender und Ansteckungsverdächtiger gemäß §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. II S. 51) in der Fassung der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400) dienen

b) die durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen in anderen medizinischen Einrichtungen.

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.